

Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Studiengang Master of Arts (M.A.) der Philosophischen Fakultäten vom 09.09.2002
in der Fassung der Fachspezifischen Bestimmungen vom 18.10.2013*
(Lesefassung)

Interdisziplinäre Anthropologie

§ 1 Studienumfang

Im Masterstudiengang Interdisziplinäre Anthropologie sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Die folgenden drei Module sind zu belegen:

M 1 – Theorien der Anthropologie (18 ECTS-Punkte)						
Veranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Themenfelder der Anthropologie	V/S	P	SL	8	2	1
Theorien der Anthropologie	S	P	PL	10	2	1

M 2 – Forschungsmethoden (16 ECTS-Punkte)						
Veranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Anthropologische Forschungsmethoden	S	P	SL	8	2	1
Spezielle Forschungsmethoden	S	P	PL	8	2	2

M 3 – Aktuelle Forschungsperspektiven der Anthropologie (10 ECTS-Punkte)						
Veranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Aktuelle Forschungsperspektiven: Lektüreseminar	S	P	SL	8	4	2-3
Aktuelle Forschungsperspektiven: Kolloquium	K	P	SL	2	1	4

(2) Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl eines der drei folgenden Schwerpunktmodule:

M 4 – Schwerpunkt Biologische Anthropologie und Verhaltenswissenschaften (20 ECTS-Punkte)						
Veranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Masterseminar 1 aus dem Bereich der Biologischen Anthropologie und Verhaltenswissenschaften	S	P	PL	10	2	2/3
Masterseminar 2 aus dem Bereich der Biologischen Anthropologie und Verhaltenswissenschaften	S	P	PL	10	2	2/3

M 5 – Schwerpunkt Philosophische und Historische Anthropologie (20 ECTS-Punkte)						
Veranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Masterseminar 1 aus dem Bereich der Philosophischen und Historischen Anthropologie	S	P	PL	10	2	2/3
Masterseminar 2 aus dem Bereich der Philosophischen und Historischen Anthropologie	S	P	PL	10	2	2/3

M 6 – Schwerpunkt Sozial- und Kulturwissenschaftliche Anthropologie (20 ECTS-Punkte)						
Veranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Masterseminar 1 aus dem Bereich der Sozial- und Kulturwissenschaftlichen Anthropologie	S	P	PL	10	2	2/3
Masterseminar 2 aus dem Bereich der Sozial- und Kulturwissenschaftlichen Anthropologie	S	P	PL	10	2	2/3

(3) Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl eines der drei folgenden Ergänzungsmodule, wobei der im Schwerpunktmodul gewählte Bereich nicht gewählt werden darf.

M 7 – Ergänzung Biologische Anthropologie und Verhaltenswissenschaften (10 ECTS-Punkte)						
Veranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Masterseminar aus dem Bereich der Biologischen Anthropologie und Verhaltenswissenschaften	S	P	PL	10	2	3

M 8 – Ergänzung Philosophische und Historische Anthropologie (10 ECTS-Punkte)						
Veranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Masterseminar aus dem Bereich der Philosophischen und Historischen Anthropologie	S	P	PL	10	2	3

M 9 – Ergänzung Sozial- und Kulturwissenschaftliche Anthropologie (10 ECTS-Punkte)						
Veranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Masterseminar aus dem Bereich der Sozial- und Kulturwissenschaftlichen Anthropologie	S	P	PL	10	2	3

- (4) Im folgenden Modul müssen zwei der acht Wahlpflichtveranstaltungen (WP) belegt werden:

M 10 – Studienprojekt (16 ECTS-Punkte)						
Veranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Forschungsorientierte praktische Tätigkeit 1		WP	SL	8		2/3
Forschungsorientierte praktische Tätigkeit 2		WP	SL	8		2/3
Mitarbeit in einem Forschungsprojekt 1		WP	SL	8		2/3
Mitarbeit in einem Forschungsprojekt 2		WP	SL	8		2/3
Laborpraktikum 1		WP	SL	8		2/3
Laborpraktikum 2		WP	SL	8		2/3
Feldforschung 1		WP	SL	8		2/3
Feldforschung 2		WP	SL	8		2/3

Für die im Modul M 10 – Studienprojekt wählbaren Veranstaltungen gelten folgende Regelungen:

1. Im Rahmen der forschungsorientierten praktischen Tätigkeit 1 bzw. der forschungsorientierten praktischen Tätigkeit 2 sind insgesamt mindestens sechs Wochen praktische Tätigkeiten bei privaten oder öffentlichen Einrichtungen zu absolvieren, die mit der Bearbeitung anthropologischer Fragestellungen befasst sind und die die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Mitarbeit des/der Studierenden bei Tätigkeiten mit wissenschaftlichem Anforderungsprofil gewährleisten. Die Durchführung und Auswertung der forschungsorientierten praktischen Tätigkeit sind mit der betreffenden Einrichtung und demjenigen Fachvertreter/derjenigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität schriftlich zu vereinbaren, von dem/der der/die Studierende während der Durchführung der praktischen Tätigkeit betreut wird. Die Anerkennung der forschungsorientierten praktischen Tätigkeit setzt voraus, dass der/die Studierende seine/ihre aktive Mitarbeit nachweist und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeiten vorlegt.
2. Für die Mitarbeit im Forschungsprojekt 1 bzw. im Forschungsprojekt 2 führt der/die Studierende im Rahmen eines Forschungsprojektes, bei dem die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Mitarbeit des/der Studierenden bei Tätigkeiten mit wissenschaftlichem Anforderungsprofil gewährleistet sind, eigenständig eine Forschungsarbeit durch. Inhalt und Umfang der Forschungsarbeit sind mit der betreffenden Projektleitung und demjenigen Fachvertreter/derjenigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität schriftlich zu vereinbaren, von dem/der der/die Studierende während der Mitarbeit in dem Forschungsprojekt betreut wird. Die Anerkennung der Mitarbeit im Forschungsprojekt setzt voraus, dass der/die Studierende die Forschungsarbeit vereinbarungsgemäß durchgeführt hat und einen schriftlichen Bericht vorlegt.
3. Das Laborpraktikum 1 bzw. das Laborpraktikum 2 ist in einem Forschungslabor zu absolvieren, das im Bereich der Methodenentwicklung die biologische Variabilität des Menschen untersucht und das die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Mitarbeit des/der Studierenden bei Tätigkeiten mit wissenschaftlichem Anforderungsprofil gewährleistet. Die Durchführung und Auswertung des Laborpraktikums sind mit dem betreffenden Forschungslabor und demjenigen Fachvertreter/derjenigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität schriftlich zu vereinbaren, von dem/der der/die Studierende während des Laborpraktikums betreut wird. Die Anerkennung des Laborpraktikums setzt voraus, dass der/die Studierende seine/ihre aktive Mitarbeit nachweist und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeiten vorlegt.
4. Im Rahmen der Feldforschung 1 bzw. der Feldforschung 2 führt der/die Studierende eigenständig ein Feldforschungsprojekt durch. Inhalt und Umfang des Forschungsprojektes sind mit demjenigen Fachvertreter/derjenigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität schriftlich zu vereinbaren, von dem/der der/die Studierende während der Durchführung der Feldforschung betreut wird. Die Anerkennung des Feldforschungsprojektes setzt voraus, dass der/die Studierende das Forschungsprojekt vereinbarungsgemäß durchgeführt hat und einen schriftlichen Bericht vorlegt.

§ 3 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus den gemäß Absatz 2 Satz 1 abzulegenden studienbegleitenden Prüfungen sowie der Masterprüfung gemäß Absatz 3.

(2) In folgenden Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Theorien der Anthropologie
 - Theorien der Anthropologie: schriftliche Modulteilprüfung

2. M 2 – Forschungsmethoden
 - Spezielle Forschungsmethoden: schriftliche Modulteilprüfung

3. Schwerpunktmodul
 - M 4 – Schwerpunkt Biologische Anthropologie und Verhaltenswissenschaften
 - Masterseminar 1 aus dem Bereich der Biologischen Anthropologie und Verhaltenswissenschaften: schriftliche Modulteilprüfung
 - Masterseminar 2 aus dem Bereich der Biologischen Anthropologie und Verhaltenswissenschaften: schriftliche Modulteilprüfung

bzw.

 - M 5 – Schwerpunkt Philosophische und Historische Anthropologie
 - Masterseminar 1 aus dem Bereich der Philosophischen und Historischen Anthropologie: schriftliche Modulteilprüfung
 - Masterseminar 2 aus dem Bereich der Philosophischen und Historischen Anthropologie: schriftliche Modulteilprüfung

bzw.

 - M 6 – Schwerpunkt Sozial- und kulturwissenschaftliche Anthropologie
 - Masterseminar 1 aus dem Bereich der Sozial- und kulturwissenschaftlichen Anthropologie: schriftliche Modulteilprüfung
 - Masterseminar 2 aus dem Bereich der Sozial- und kulturwissenschaftlichen Anthropologie: schriftliche Modulteilprüfung

4. Ergänzungsmodul
 - M 7 – Ergänzung Biologische Anthropologie und Verhaltenswissenschaften
 - Masterseminar aus dem Bereich der Biologischen Anthropologie und Verhaltenswissenschaften: schriftliche Modulteilprüfung

bzw.

 - M 8 – Ergänzung Philosophische und Historische Anthropologie
 - Masterseminar aus dem Bereich der Philosophischen und Historischen Anthropologie: schriftliche Modulteilprüfung

bzw.

 - M 9 – Ergänzung Sozial- und kulturwissenschaftliche Anthropologie
 - Masterseminar aus dem Bereich der Sozial- und kulturwissenschaftlichen Anthropologie: schriftliche Modulteilprüfung

Bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen gemäß Satz 1 werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

M 1 – Theorien der Anthropologie	einfach
M 2 – Forschungsmethoden	einfach
M 4 – Schwerpunkt Biologische Anthropologie und Verhaltenswissenschaften bzw.	
M 5– Schwerpunkt Philosophische und Historische Anthropologie bzw.	
M 6– Schwerpunkt Sozial- und kulturwissenschaftliche Anthropologie	zweifach
M 7 – Ergänzung Biologische Anthropologie und Verhaltenswissenschaften bzw.	
M 8 – Ergänzung Philosophische und Historische Anthropologie bzw.	
M 9 – Ergänzung Sozial- und kulturwissenschaftliche Anthropologie	einfach

(3) Die Masterarbeit ist zu einem studiengangspezifischen Thema anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben.

In der etwa 45-minütigen mündlichen Masterprüfung soll der/die Studierende zeigen, dass er/sie über die im Studium auf breiter fachlicher Basis zu erwerbenden Kenntnisse verfügt und sie theoretisch und methodisch kritisch zu reflektieren und anzuwenden weiß. Die Prüfung wird als Kollegialprüfung von zwei Prüfern/Prüferinnen durchgeführt. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.

Erläuterung der Abkürzungen

K Kolloquium
S Seminar
V/S Vorlesung oder Seminar

P Pflichtveranstaltung
WP Wahlpflichtveranstaltung

ECTS ECTS-Punkte
SWS vorgesehene Semesterwochenstundenzahl
Sem. empfohlenes Fachsemester

PL In der betreffenden Lehrveranstaltung/Modulkomponente ist zwingend eine studienbegleitende Prüfungsleistung (PL) zu erbringen; für den Erwerb der zugehörigen ECTS-Punkte kann darüber hinaus die Erbringung von Studienleistungen erforderlich sein.

SL In der betreffenden Lehrveranstaltung/Modulkomponente ist für den Erwerb der ECTS-Punkte nur die Erbringung von Studienleistungen (SL) erforderlich; eine studienbegleitende Prüfungsleistung ist nicht zu erbringen.

PL/SL In der betreffenden Lehrveranstaltung/Modulkomponente kann der/die Studierende nach Maßgabe der Bestimmungen in § 3 der vorliegenden Prüfungsordnungsbestimmungen wählen, ob er/sie eine studienbegleitende Prüfungsleistung (PL) oder ausschließlich Studienleistungen (SL) erbringt.

* Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die Änderungssatzung vom 18.10.2013 tritt mit Wirkung vom 01.10.2013 in Kraft.

Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Fach Interdisziplinäre Anthropologie im Studiengang Master of Arts vor dem 01.10.2013 aufgenommen haben, können dieses nach den fachspezifischen Bestimmungen vom 18.05.2012 **bis spätestens 30.09.2016** abschließen.